

Koordinierter Text vom 17. März 2008 zur Änderung der
großherzoglichen Verordnung vom 23. November 2001 zur Umsetzung
der Artikel 1 und 2 des durch großherzogliche Verordnung vom 25.
Januar 2008 geänderten Gesetzes vom 29. März 2001 über die
Zugänglichkeit von öffentlich zugänglichen Orten

Art. 1.

Unter einem öffentlich zugänglichen Ort im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 29.
März 2001 über die Zugänglichkeit von öffentlich zugänglichen Orten versteht man:

- 1) öffentliche Straßen und Räume, die für die Benutzung durch Fußgänger bestimmt sind oder den in den Nummern 2 und 3 genannten Orten dienen, einschließlich der darauf befindlichen Straßenmöbel;
- 2) die unten aufgeführten Gebäude und Einfriederungen:
 - a) Gebäude, die für die Ausübung genehmigungspflichtiger Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes vom 8. September 1998 zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den im sozialen, familiären u therapeutischen Bereich tätigen Einrichtungen bestimmt sind;
 - b) Krankenhäuser, Zentren für medizinische, psychologische, familiär und soziale Hilfe, Rehabilitation und Wiedereingliederung;
 - c) Gebäude und Räume, die für touristische, Freizeit- und soziokulturelle Aktivitäten bestimmt sind;
 - d) Einrichtungen für die Ausübung von Sport und Leben im Freien sowie Spielplätze;
 - e) Einrichtungen für Gottesdienstes, Bestattungszentren und Friedhö
 - f) Gefängniseinrichtungen;
 - g) Gebäude, in denen öffentliche Einrichtungen und Verwaltungen untergebracht sind;
 - h) die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs, insbesondere Bahnhöf und Haltestellen, Verkaufsstellen des öffentlichen Verkehrs, Bushaltestellen, Flussbahnhöfen und Flughafenterminals;
 - i) Hotel- und Gaststättenbetriebe des öffentlichen Rechts, insbesondere Ferienhäuser, Jugendherbergen und Kantinen;

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

- j) Finanzinstitutionen des öffentlichen Rechts;
 - k) Schul-, Universitäts- und Ausbildungseinrichtungen, Internate und Studentenwohnheime;
 - l) öffentliche Parkplätze;
- 3) die unten aufgeführten besonderen Räumlichkeiten und Einrichtungen:
- a) öffentliche Toiletten;
 - b) öffentliche Telefone;
 - c) öffentliche Informationskioske.

Art. 2

Die nachstehend definierten Zugänglichkeitsanforderungen gelten für die gesamte bebaute oder gestaltete Umgebung von öffentlich zugänglichen Orten.

Art. 3

Im Allgemeinen ist der Bodenbelag hart, rutschfest, blendfrei und frei von Löchern oder Rissen, die breiter als 2 cm sind.

Art. 4

In Bezug auf öffentliche Straßen und Räume, Spielplätze, Grünanlagen, Anpflanzungen und Gärten gelten folgende Anforderungen an die Zugänglichkeit:

- 1) Es wird ein Zugang ohne Stufen eingerichtet. Wenn es technisch nicht möglich ist, den Zugang ohne Stufen zu gewährleisten, beträgt der Unterschied zwischen den Ebenen 3 cm.
- 2)
 - Taktile und optische Geräte zeigen deutlich die Trennung zwischen dem Fußgängerweg und den anderen Fahrspuren an.
 - Bei Zebrastreifen beträgt der Höhenunterschied zwischen Straße und Gehsteig 3 cm. Die maximale Neigung einer Ausfahrt oder einer geneigten Ebene, die den Bürgersteig mit der Fahrbahn verbindet, darf 6 % nicht überschreiten.
- 3)
 - Die Mindestbreite der geneigten Ebenen beträgt 160 cm. Die Breite der geneigten Ebene kann ausnahmsweise auf 120 cm reduziert werden, unter der Bedingung, dass alle 6 Meter eine Ruheplattform von mindestens 160 x 160 cm vorhanden ist. Ihre Neigung beträgt nicht mehr als 6 %. Die Überhöhung ist null. Wenn dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, darf die Überhöhung nicht mehr als 2 % betragen.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

- Auf beiden Seiten der geneigten Ebene wird über ihre gesamte Länge ein mindestens 10 cm hoher Rand angebracht.
 - Eine horizontale Ruheplattform mit einem Mindestdurchmesser von 160 cm wird alle 6 Meter von der geneigten Ebene sowie an ihren Enden installiert.
 - Ein doppelter Handlauf ist in einer Höhe von 70 cm und 90 cm über dem Boden auf beiden Seiten der geneigten Ebene über ihre gesamte Länge, einschließlich der Ruheplattformen, angebracht. Ist ein 1 m hohes Geländer mit einem Greifhandlauf vorhanden, ersetzt dieser den Handlauf in 90 cm Höhe.
- 4) Handläufe werden im Allgemeinen in einer Höhe von 90 cm über dem Boden angebracht. Auf Treppen, beginnend mit der ersten und letzten Stufe oder dem ersten und letzten Treppenabsatz und an jedem Ende einer geneigten Ebene, werden sie um 30 cm verlängert, ohne jemals in die Verkehrsfläche einzugreifen. Die Handläufe können nicht unterbrochen werden, es sei denn, es sind alternative Mittel zur Führung und Unterstützung vorhanden.
- 5) Die Breite der Treppe beträgt mindestens 120 cm. Die maximale Höhe der Stufen beträgt 16 cm mit einer Toleranz von 10 %. Die Stufen müssen im Lauf derselben Treppe identisch sein. Die Breite der Trittläche der Stufen muss an die Höhe der Stufen angepasst werden, so dass die Formel $2h + l = 60$ bis 65 cm eingehalten wird, wobei h die Höhe und l die Tiefe der Stufe ist. Die Treppennasen sind nicht vorstehend.
- 6) Ein permanentes blendfreies Beleuchtungssystem bzw. ein durch Bewegungsmelder ausgelöstes Beleuchtungssystem ist in der Treppe installiert, insbesondere am Anfang und am Ende der Stufen. Die Nasen auf der ersten und letzten Stufe sind kontrastfarbig.
- 7)
- Ebenen, die nicht über geneigte Ebenen erreicht werden können, werden durch mindestens einen Aufzug oder eine Hebebühne bedient.
 - Vor den Aufzügen und Hebebühnen ist ein hindernisfreier Manövrierbereich mit einem Mindestdurchmesser von 160 cm vorzusehen.
 - Die Aufzugkabine hat eine Mindestbreite von 110 cm und eine Mindestdtiefe von 140 cm. Hebebühnen haben eine Mindestbreite von 90 cm und eine Mindestdtiefe von 140 cm.
 - Die Breite des freien Durchgangs zum Zeitpunkt des Öffnens der Tür beträgt mindestens 90 cm.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

- Die Steuereinrichtungen an den Schachttüren und im Inneren der Kabine sind in einer Höhe von mindestens 85 cm und höchstens 110 cm angebracht.
 - Die Bedienungsknöpfe haben einen Durchmesser von mindestens 5 cm.
 - Sie sind erhöht und gut kontrastiert. Sie werden in einem Abstand von mindestens 50 cm von der Ecke im Inneren der Kabine angebracht.
 - Die Rückwand der Kabine ist mit einem Spiegel in voller Höhe ausgestattet, der in 35 cm Höhe über dem Boden anzubringen ist, sofern keine alternativen Mittel zur Führung vorhanden sind. Ausgenommen von dieser Anforderung sind Aufzüge mit einem Manövrierbereich von mindestens 160 cm Durchmesser.
- 8) Die Bedienelemente für die Licht-, akustischen und taktilen Signale befinden sich in einer Höhe von mindestens 85 cm und höchstens 110 cm. Akustische Signale müssen an der Quelle eine Mindestintensität von 65 dB (A) haben.
- 9) Ein freier Durchgang von mindestens 100 cm Breite zwischen dem Straßenmobiliar und jedem anderen Hindernis sowie entlang der Baustellen ist garantiert.
- 10) Hängende Gegenstände sind in einer Höhe von mindestens 220 cm über dem Boden angebracht.

Art. 5

In Bezug auf Parkplätze und Stellplätze sowie Sammelgaragen geltende folgende Anforderungen an die Zugänglichkeit:

- 1) In der Nähe der Ein- oder Ausgänge der in Artikel 1 genannten Orte sind für die ersten 100 Plätze mindestens 5 % und für je 50 weitere Plätze mindestens ein Platz für Menschen mit Behinderung vorzusehen.
- 2) Parkplätze oder Stellplätze für Menschen mit Behinderung müssen mindestens 350 cm breit sein. Sie sind am Boden und durch ein Piktogrammschild gekennzeichnet.
- 3)
 - Parkuhren und Parkticketausgabeautomaten müssen sich in unmittelbarer Nähe der Parkplätze oder Stellplätze für Menschen mit Behinderung Personen befinden und für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich sein.
 - Die Bedienungselemente der Parkuhren, Parkticketausgabeautomaten und automatischen Kassen sind in einer Höhe von mindestens 85 cm und höchstens 110 cm installiert.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Art. 6

In Bezug auf Eingänge und gemeinschaftliche Bereiche von Gebäuden gelten folgende Anforderungen an die Zugänglichkeit:

- 1) Alle in Artikel 1 genannten Gebäude, Räumlichkeiten oder Einfriedungen müssen mindestens eine möglichst direkte Zufahrt von der öffentlichen Straße und dem Parkplatz haben, die den in den Artikeln 3 und 4 festgelegten Kriterien entspricht.
- 2) Vor der Tür oder der Eingangsschleuse ist ein ebener Manövrierbereich mit einem Mindestdurchmesser von 160 cm vorzusehen.
- 3) Falls der Zugang durch die Haupttür nicht möglich ist, muss eine angemessene Beschilderung im Sinne von Artikel 14 den Besucher zum Nebeneingang leiten, der im Sinne der Bestimmungen dieser Verordnung zugänglich ist.
- 4) Alle Personen müssen sich im Gebäude bewegen können und entweder ebenerdig oder mit einem Aufzug Zugang zum Treppenabsatz und zu den Räumlichkeiten im Erdgeschoss sowie zu den Räumlichkeiten zur kollektiven Nutzung haben, die sich auf den Stockwerken des Gebäudes befinden.
- 5) Gänge und Flure haben eine Mindestbreite von 120 cm. Handläufe, die den Anforderungen von Artikel 4 Nummer 4 entsprechen, sind entlang einer der Wände eines jeden Ganges und Flurs anzubringen.
- 6) Die Breite des freien Durchgangs zwischen Kassen, Schaltern oder Selbstbedienungstheken sowie zwischen allen anderen Hindernissen muss mindestens 100 cm betragen.
- 7)
 - Alle Außen- und Innentüren der öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten gewährleisten einen freien Durchgang von mindestens 90 cm.
 - Bis zu einer Höhe von 2m über dem Boden müssen Glaswände, Glastüren und alle anderen durchsichtigen oder durchscheinenden Flächen, die sich in Bereichen befinden, in denen sich Personen bewegen und aufhalten, so ausgekleidet, ausgestattet oder sichtbar gekennzeichnet sein, dass die Personen ihre Anwesenheit und Position erkennen können.
 - Die Türen öffnen sich, ohne in die Verkehrsflächen einzugreifen.
 - Wenn es technisch unmöglich ist, Schwellen zu vermeiden, dürfen diese in keinem Fall 2,5 cm überschreiten.
- 8) Geneigte Ebenen, die innerhalb oder außerhalb von Gebäuden installiert werden sollen, müssen den Anforderungen von Artikel 4 Nummer 3 entsprechen.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

- 9) Treppen innerhalb oder außerhalb von Gebäuden müssen den Anforderungen von Artikel 4 Nummer 5 und 6 entsprechen.
- 10) 10. Aufzüge und Hebebühnen innerhalb oder außerhalb von Gebäuden müssen den Anforderungen von Artikel 4 Nummer 7 entsprechen.

Art. 7

In Bezug auf die Sanitärräume gelten folgende Anforderungen an die Zugänglichkeit:

- 1) Die sanitären Einrichtungen sind so angeordnet, dass ein hindernisfreier Manövrierbereich mit einem Mindestdurchmesser von 160 cm garantiert ist.
- 2) Bei öffentlich zugänglichen Toiletten muss mindestens eine Toilettenkabine für Menschen mit Behinderung zugänglich sein und folgende Merkmale aufweisen:
 - a) Die öffentlich zugängliche Toilettenkabine ist, soweit möglich mit Schiebetüren ausgestattet. Wenn es technisch nicht möglich ist, solche Türen einzubauen, öffnet sich bei konventionellen Türen der Türflügel nach außen; Die Breite des freien Durchgangs zwischen den Türpfosten beträgt mindestens 90 cm;
 - b) An beiden Seiten des Toilettenbeckens sind Klappbügel angebracht;
 - c) Der Zugang für Rollstuhlfahrer zur Toilette muss von beiden Seiten möglich sein, wenn das Gebäude nur eine zugänglich Toilettenkabine hat. Wenn das Gebäude mehrere hat, muss mindestens eine Toilettenkabine den Transfer nach links und mindestens eine Toilettenkabine den Transfer nach rechts ermöglichen. Sie werden gemäß den Anforderungen von Artikel 14 besonders gekennzeichnet;
 - d) die öffentlich zugängliche Toilettenkabine befindet sich in einem zentralen Bereich des Gebäudes, der für jede Person mit eingeschränkter Mobilität leicht erreichbar ist, und ist mit einer Vorrichtung ausgestattet, die es ermöglicht, im Falle eines Sturzes, eines Unwohlseins oder eines anderen Problems, das das Eingreifen einer dritten Person erfordert, Hilfe zu rufen. Wenn die Alarmschalter mit Seilen versehen sind, müssen sie vom Boden aus erreichbar sein.
- 3) Bei öffentlich zugänglichen Duschen ist mindestens eine begehbare Duschkabine für Menschen mit Behinderung zugänglich und weist folgende Merkmale auf
 - a) eine horizontale Greiferstange wird in einer Höhe von 90 cm über dem Boden an der Wand befestigt;

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

- b) mindestens ein vertikaler Handlauf ist an der Wand befestigt;
 - c) wenn ein Duschsitz vorhanden ist, hat er eine Sitzhöhe von 48 cm, ist aus rutschfestem Material und hat hochklappbare Armlehnen;
 - d) die Duschwanne der ebenerdigen Dusche ist aus rutschfestem Material gefertigt und hat keine Vor- und Rücksprünge.
- 4)
- Wenn Badewannen öffentlich zugänglich gemacht werden, muss die Höhe des oberen Randes einer Badewanne mindestens 48 cm betragen.
 - Ein oder mehrere horizontale und vertikale Greiferstangen sind installiert.
- 5)
- Der Freiraum unterhalb des Handwaschbeckens oder Waschbeckens ist mindestens 90 cm breit.
 - Der Siphon ist unterputz montiert oder nach hinten versetzt.
 - Ein Spiegel, der es erlaubt, sich selbst sitzend und stehend zu sehen, ist installiert.

Art. 8

In Bezug auf die Küchen gelten folgende Anforderungen an die Zugänglichkeit:

- 1) Die Küchen sind so angeordnet, dass ein hindernisfreier Manövrierbereich mit einem Mindestdurchmesser von 160 cm garantiert ist.
- 2) Die obere Ebene von mindestens einer Arbeitsplatte muss sich in einer Höhe von höchstens 80 cm befinden. „Unter einer der Arbeitsplatten ist ein Freiraum von mindestens 70 cm garantiert.

Art. 9

In Bezug auf die Räume gelten folgende Anforderungen an die Zugänglichkeit:

In den der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Räumen ist das Mobiliar so anzuordnen, dass ein hindernisfreier Manövrierbereich von mindestens 160 cm Durchmesser und ein freier Durchgang zwischen den Möbeln von mindestens 100 cm gewährleistet ist.

Art. 10

In Bezug auf Elektro-, Lüftungs- und Heizungsinstallationen gelten folgende Anforderungen an die Zugänglichkeit:

- Steuergeräte, Lichtschalter und Steckdosen für Strom, Telefon, Radio und Fernsehen sind in einer Höhe von mindestens 85 cm und höchstens 110 cm anzubringen.
- Sie werden mindestens 50 cm von einer Ecke entfernt angebracht.

Art. 11

In Bezug auf Telefonkabinen gelten folgende Anforderungen an die Zugänglichkeit:

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

- 1) Öffentliche Telefonkabinen sind innen mindestens 140 cm breit und 160 cm tief.
- 2) Die Breite des freien Durchgangs in Höhe der Tür beträgt mindestens 90 cm.
- 3) Der Telefonapparat wird gegenüber dem Eingang in einer Höhe von mindestens 85 cm und höchstens 110 cm angebracht.
- 4) Der Hörer des Telefonapparats muss mit einem Lautstärkeverstärker von mindestens 20 dB und einer Induktionsvorrichtung ausgestattet sein.

Art. 12

In Bezug auf Briefkästen und -fächer, Türklingeln und Alarmglocken gelten die folgenden Anforderungen an die Zugänglichkeit:

- 1) Die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Briefkästen haben eine Öffnung in einer Höhe von mindestens 85 cm und höchstens 110 cm über dem Boden.
- 2) Türklingeln und Alarmglocken sind in einer Höhe von nicht weniger als 85 cm und nicht mehr als 110 cm angebracht.
Sie werden mindestens 50 cm von einer Ecke entfernt angebracht.
- 3) Die Alarmglocken sind durch eine helle Farbe und ein erhabenes Profil erkennbar.

Art. 13

In Bezug auf die Informations- und Kommunikationseinrichtungen gelten folgende Anforderungen an die Zugänglichkeit:

- 1) Die Kommunikationsschnittstellen, die Bedienelemente von Gegensprechanlagen und Hilferuf- oder Fernalarmsystemen sind in einer Höhe von mindestens 85 cm und höchstens 110 cm angebracht. Sie werden mindestens 50 cm von einer Ecke entfernt angebracht. Die Notrufsysteme oder Fernalarmsysteme müssen auch vom Boden aus erreichbar sein.
- 2) Die Schnittstellen der interaktiven Informationskioske sind in einer Höhe von nicht weniger als 85 cm und nicht mehr als 110 cm installiert. Tastaturen und Mäuse werden in einer Höhe von nicht mehr als 80 cm installiert.
- 3) Die Bildschirme werden so installiert, dass sich die Mitte des Bildschirms in einer Höhe von höchstens 120 cm über dem Boden befindet.

Art. 14

In Bezug auf die Beschilderung und Beschriftung im Allgemeinen gelten folgende Anforderungen an die Zugänglichkeit:

- 1) Schilder und Aufschriften werden auf einer nicht blendenden Oberfläche aufgebracht, die sich deutlich vom Untergrund abhebt.
- 2) Die Zeichen haben eine Mindestgröße von 10 mm bei einem Leseabstand von 40 cm oder proportional zum Leseabstand.
- 3) Die Zeichen sind ungebunden (ohne Serifen), haben keine Ligaturen und sind nicht kursiv gesetzt.

Art. 15

Unsere Ministerin für Familie und Integration und unser Minister für den öffentlichen Dienst und die Verwaltungsreform sind, soweit es sie betrifft, für die Ausführung der vorliegenden Verordnung verantwortlich, die im Memorial veröffentlicht wird.

rechtsunwirksam*

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.